

Grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Schweiz

Informationen für selbständig Erwerbstätige & Entsendebetriebe



IMPRESSUM



Herausgeber:

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network

Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch

E: een@wkv.at

W: <https://www.wko.at/netzwerke/enterprise-europe-network>

Fachliche Detailfragen richten Sie bitte an [Ihren regionalen Enterprise Europe Network Partner](#)

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache

© Stand: Jänner 2026

Inhalt nach bestem Gewissen, ohne Gewähr

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen die Angehörigen aller Geschlechter zu verstehen.

Wirtschaftsstandort Schweiz

Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A) Meldeverfahren

Selbständig Erwerbstätige sowie Arbeitnehmende aus einem der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten können in der Schweiz grundsätzlich bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungsfrei grenzüberschreitend tätig werden. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Bei einer Entsendung von Arbeitnehmenden gelten die 90 Tage pro entsendende Firma und pro entsandte Person¹. Für das "Guthaben" der Firma ist es unerheblich, wie viele Mitarbeitende an einem bestimmten Tag entsandt werden, es zählen jeweils die Daten der Einsätze.

1. Meldepflichten

Meldepflichtig sind selbständige Dienstleistungserbringer sowie Entsendebetriebe, die ihre Arbeitnehmenden zur Verrichtung einer Dienstleistung in die Schweiz entsenden wollen. Arbeitnehmende müssen von ihrem eigenen Arbeitgeber gemeldet werden.

Seit 17. März 2025 erfolgt das elektronische Meldeverfahren über das Portal "**EasyGov**". Selbständig Erwerbstätige und Unternehmen, die Mitarbeitende entsenden möchten, müssen sich zunächst registrieren (dazu AGOV verwenden statt dem CH-Login) und eine sogenannte UID² beantragen, bevor das Meldeverfahren genutzt werden kann. Pro juristischer Person darf nur ein Profil bzw. Konto erstellt werden. Eine Anleitung dazu gibt es im neuen [Benutzerhandbuch](#) ab Punkt 2. (Seite 6).

In den folgenden Branchen besteht für selbständig Erwerbstätige und entsandte Arbeitnehmende eine Meldepflicht bereits **ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz/Kalenderjahr**:

- Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)
- Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Hotel- und Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Industrie oder Haushalten
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst
- Gewerbe der Reisenden (Ausnahme: Schausteller und Zirkusbetreiber)
- Erotikgewerbe

In allen übrigen Branchen gilt vom Beginn des laufenden Kalenderjahres gerechnet eine Meldepflicht **ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Arbeitstagen**. Dies bedeutet, dass in den übrigen Branchen grenzüberschreitende Dienstleistungen während der ersten 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr bewilligungs- und meldefrei erbracht werden können. Für die Berechnung irrelevant ist, ob diese Tage ununterbrochen oder tageweise in Anspruch genommen werden.

2. Meldefristen

Die Meldung kann online durchgeführt werden und muss spätestens **8 Tage vor Beginn** der Meldepflicht laut Punkt 1 erfolgen: [Online-Meldeformular](#). Das aktuelle [Benutzerhandbuch](#) enthält Anleitungen zur Meldung.

¹ Anmerkung: In der Praxis sind die 90 Tage pro Unternehmen relevant! Bei Spezialfällen (Arbeitnehmende tritt erst im Laufe des Kalenderjahres in das Unternehmen ein und wurde in den Monaten zuvor vom früheren Arbeitgebenden bereits in die Schweiz entsandt bzw. Arbeitnehmende ist nebenberuflich selbständig tätig und führt auch Aufträge in der Schweiz aus) können ggf. die personenbezogenen Tage bereits vor den unternehmensbezogenen Tagen aufgebraucht sein.

² Diese „UID“ hat keinen steuerlichen Zusammenhang. Es handelt sich um eine „Unternehmens-Identifikationsnummer“, die Sie zwingend für das Meldeverfahren benötigen.

ACHTUNG: Die Arbeiten dürfen erst 8 Tage nach erfolgter Meldung aufgenommen werden. Die zuständigen kantonalen Behörden lösen durch Bearbeitung der eingegangenen Online-Meldungen eine elektronische Benachrichtigung an die im Profil gespeicherte E-Mail-Adresse aus. Die Meldebestätigung findet sich anschließend im Cockpit unter „Behördengänge“. Sie müssen selbst darauf achten, ob die Meldefrist eingehalten wurde!

Ausnahmen von der Meldefrist bestehen vor allem in **Notfällen**. Ein Notfalleinsatz muss der Behebung eines plötzlich eingetretenen Schadens dienen und darauf abzielen, weiteren Schaden zu verhindern, wie bei unaufschiebbaren Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen. Liegt ein solcher Notfalleinsatz vor, kann der Einsatz direkt nach der Meldung erfolgen, bzw. muss er innerhalb von drei Tagen nach Schadenseintritt erfolgen. Eine Meldung muss somit auch in Notfällen vor dem Einsatz vorgenommen werden. Zudem muss bei der Online-Meldung im Feld „Kommentar“ das Vorliegen eines Notfalles zwingend bekanntgegeben und begründet werden! Das Vorliegen von Notfällen wird sehr restriktiv gehandhabt, weshalb im Zweifel eine vorherige Abklärung bei der jeweiligen [kantonalen Arbeitsmarktbehörde](#) empfehlenswert ist.

Auch im Falle von Folgeaufträgen binnen 3 Monaten oder **Änderungen** wie Terminverschiebung (z.B. witterungsbedingt), Verkürzungen oder Verlängerung eines gemeldeten Einsatzes sowie der Meldung von Zusatz- oder Ersatzmitarbeitenden besteht eine Ausnahme von der Einhaltung der 8-tägigen-Voranmeldefrist. Verkürzungen, Verlängerungen, Arbeitsunterbrechungen und Verschiebungen des Einsatzes auf später, müssen der zuständigen kantonalen Behörde umgehend per E-Mail bekanntgegeben werden. Eine neue Online-Meldung ist bei Änderungen der zu entsendenden Arbeitnehmenden (Zusatz- oder Ersatzpersonen), Folgearbeiten und Wiederaufnahme nach Unterbrechung binnen 3 Monaten notwendig. In der neuen Meldung muss auf die bereits erfolgte Meldung hingewiesen werden.

Bei Arbeiten, die länger als **90 Arbeitstage pro Kalenderjahr** andauern bzw. bei weiteren Aufträgen im selben Kalenderjahr, kann bei der örtlich zuständigen kantonalen Behörde ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Dieser hat spätestens 1 Monat vor Ablauf des 90-Tage-Kontingents einzulangen und sollte eingehend begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung besteht nicht.

Überblick:

Dauer der Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr	Erfordernis für EU/ EFTA-Staaten
1. - 8. Tag	Melde- und bewilligungsfrei <u>Ausnahmen mit Meldepflicht:</u> Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Bewachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe, Erotikgewerbe
9. - 90. Tag	Meldepflichtig über das Online-Meldeverfahren Online-Meldeformular
Ab dem 91. Tag	Bewilligungspflichtig 4 Wochen vor Ablauf: Antragstellung an die kantonalen Behörden (kein Rechtsanspruch)

3. Anerkennung von Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen

Sollen in der Schweiz Dienstleistungen in einem [in der Schweiz reglementierten Gewerbe](#) ausgeführt werden, ist eine entsprechende Berufsqualifikation nachzuweisen. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Das Meldeformular findet sich [online](#). Das SBFI stellt eine [Anleitung über den Ablauf der Meldung](#) zusammen mit einer Aufstellung der einzureichenden Dokumente zur Verfügung.

Sobald ein vollständiges Dossier einlangt, beginnt eine Frist von **einem Monat für die Bearbeitung** zu laufen.

Die Bearbeitungskosten belaufen sich auf CHF 90.- und sind im Voraus zu entrichten. Weitere Kosten (je nach Aufwand) fallen für den Erlass der Verfügung an.

Weitere praktische Informationen finden sich in den [FAQ zum Meldeverfahren für EU/EFTA-Dienstleistungserbringende](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:

Kontaktstelle | Tel. +41 58 462 28 26 oder declaration@sbfi.admin.ch

Exkurs: Installationsbewilligung im Bereich der Elektrotechnik

Sollen in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten durchgeführt werden, muss zudem eine Installationsbewilligung für den betreffenden Betrieb beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), eingeholt werden. Der Antrag für eine derartige Bewilligung ist gleichzeitig mit der Meldung an das SBFI einzubringen, welches das Gesuch nach vorheriger Prüfung an das ESTI weiterleitet.

Elektrische Niederspannungsinstallationen dürfen in der Schweiz somit erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung des ESTI vorliegt. Die Bearbeitung des Gesuchs nimmt in der Regel vier bis sechs Wochen in Anspruch.

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an das Eidgenössische Starkstrominspektorat:

Kontaktstelle | Tel. +41 58 595 18 18 oder info@esti.admin.ch

B) Flankierende Maßnahmen

Unter dem Begriff „Flankierende Maßnahmen“ treffen die schweizerischen Behörden vermehrt Vorkehrungen zum Schutz der eigenen Wirtschaft vor Lohn- und Sozialdumping. Dies betrifft insbesondere steigende Kontrollen von Arbeitseinsätzen und damit allenfalls einhergehende Sanktionen. Neben Konventionalstrafen und administrativen Geldbußen kann im Fall von schwerwiegenden Verstößen auch eine Dienstleistungssperre von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

1. Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Werden Mitarbeitende in die Schweiz entsendet, so ist der Entsendebetrieb für die Dauer der grenzüberschreitenden Tätigkeit verpflichtet, die in der Schweiz geltenden arbeitsrechtlichen Normen, insbesondere auch die festgesetzten Mindestlöhne, einzuhalten.

Liegt der ausländische Grundlohn unter dem für die entsprechende Branche in der Schweiz vorgesehenen Mindestlohn, so ist der Entsendebetrieb verpflichtet, den Mitarbeitenden für die Dauer des grenzüberschreitenden Einsatzes eine Entsendezulage auszubezahlen. Angaben zu den entsprechenden Bruttostundenlöhnen haben bereits im Zuge des Meldeverfahrens zu erfolgen.

Im Fall einer Kontrolle sind diese mittels Lohnzettel nachzuweisen. Kontrollen von Arbeitseinsätzen können dabei nicht nur vor Ort, sondern auch noch nach Abschluss der Tätigkeiten durch elektronische oder postalische Ansuchen erfolgen.

1.1 Gesamtarbeitsverträge

Angaben zu den für die jeweilige Branche geltenden Mindestlöhnen sowie Informationen zu Arbeitszeiten, Ferien etc. finden sich in den sogenannten Gesamtarbeitsverträgen (GAV); diese entsprechen im Wesentlichen den österreichischen Kollektivverträgen.

Zur Übersicht der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz: <http://www.gav-service.ch/>

Das Schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt zur Vereinfachung der Berechnung der Entsendezulage einen [Online-Lohnrechner](#) zur Verfügung. Das Ergebnis wird anschließend automatisch in ein Excel-Formular („Lohnvergleich“ I „Berechnungshilfe“) übertragen und ist dann nur mehr mit den österreichischen Angaben zu ergänzen. Hinweis: Der Online-Lohnrechner kann nur für jene Branchen angewendet werden, für welche ein allgemeinverbindlicher GAV gilt.

1.2 Orts- und branchenübliche Löhne

Wird die grenzüberschreitende Dienstleistung in einer Branche erbracht, für die kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag und somit auch keine Lohnvereinbarungen bestehen, hat sich der Entsendebetrieb an den orts- und branchenüblichen Löhnen zu orientieren, welche beispielsweise mittels des „[Nationalen Lohnrechners](#)“ ausfindig gemacht werden können. Die Höhe variiert dabei je nach Einsatzort, Arbeitssektor und Qualifikation der Mitarbeitenden.

Zur Berechnung der Entsendezulage ist direkt auf das Excel-Formular (Download auf der Website des SECO – [HIER](#)) zurückzugreifen, welches sodann selbst vollständig ausgefüllt werden muss.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Außenwirtschaft Ihrer Landeskammer.

WKV: Kontaktstelle | Tel. +43 (0) 5522 305 253 oder aussenwirtschaft@wkv.at

2. Dokumentationspflicht Mitarbeitende

Arbeitnehmende müssen bei Einsätzen in der Schweiz folgende Dokumente mitführen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Ausdruck der Meldebestätigung gemäß Punkt A.1.
- Arbeitszeitaufzeichnungen
(jeweils gesondert Fahrzeit, Arbeitszeit, Pausen; Achtung: auch für die Fahrzeit in der Schweiz ist die Entsendezulage geschuldet – Der Zeitpunkt des Grenzübertrittes sollte daher ersichtlich sein!)
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (erhältlich bei der ÖGK)

3. Kautionspflicht

In einigen Branchen ist in den allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen zudem die Pflicht zur Hinterlegung einer Kautions vorgesehen. Sobald ein Unternehmen Mitarbeitende über das Online-Meldesystem anmeldet, prüft die Zentrale Kautionsverwaltungsstelle (ZKVS), ob die Voraussetzungen gegeben sind und fordert das Unternehmen allenfalls eigeninitiativ zur Kautionshinterlegung auf.

Eine Kautionspflicht gilt insbesondere in nachstehenden Branchen und Kantonen:

	AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Ausbaugewerbe BS						K																				
Ausbaugewerbe Westschweiz				K			K	K			K		K										K	K		
Decken- und Innenausbauarbeiten	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K		K	K	K	K	K	K	K		K		K	K	K
Elektrogewerbe																										
Gärtnergewerbe																					K					
Gebäudehüllengewerbe (Dach&Wand)	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K
Gebäudetechnikbranche	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K
Gipsergewerbe	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Holzbaugewerbe				K			K	K			K		K										K	K		
Isoliergewerbe	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K				K
Malergewerbe	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Metallgewerbe	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K
Parkett und Bodenleger				K			K	K			K		K										K	K		
Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie								K															K			
Plattenlegergewerbe	K	K	K	K			K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		K	K
Schreinergewerbe				K			K	K			K		K										K	K		
Glasergerber				K		K	K	K			K		K										K	K		
Dachdeckergewerbe					K	K																				
Parkett, Linoleum- und Spezialbodengewerbe						K																				
Naturstein-, Bild- und Steinmetzgewerbe						K																				

© <https://www.zkvs.org/de/kautions>

Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Höhe des jeweils zu erwartenden Umsatzes in der Schweiz, wobei meist bis zu einem Umsatz in Höhe von CHF 2'000.- /Kalenderjahr keine Kautions zu hinterlegen ist. Weitere Informationen sind auch unter www.zkvs.org zu finden.

4. Scheinselbständigkeit

Selbständig Erwerbstätige unterliegen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht den in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie müssen lediglich im Falle einer Kontrolle **vor Ort** oder auch im Nachhinein ihre Eigenschaft als selbständige Erwerbstätige nachweisen können. Dies erfolgt insbesondere durch das Bereithalten folgender **Dokumente (Dokumentationspflicht)**:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Ausdruck der Meldebestätigung gemäß Punkt A.1.
- Sozialversicherungsnachweis mittels Formular A1 (bei der SVS erhältlich)
- Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder schriftliche Bestätigung

Als selbständig erwerbend gelten Personen, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. Es dürfen keine charakteristischen Merkmale vorliegen, welche auf eine Scheinselbständigkeit (unselbständige Erwerbstätigkeit) hindeuten. Um abwägen zu können, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt, können folgende Abgrenzungselemente herangezogen werden:

- Wird der Arbeitsablauf in zeitlicher und sachlicher Hinsicht frei und selbständig gestaltet?
- Ist die erwerbstätige Person stark in die fremde Betriebsorganisation eingebunden?
- Untersteht die erwerbstätige Person bei ihrer Tätigkeit einer Kontrolle bzw. ist diese weisungsgebunden?
- Trägt die erwerbstätige Person das unternehmerische Risiko?

Stellen die zuständigen Behörden im Rahmen einer Kontrolle das Vorliegen einer unselbständigen – arbeitnehmerähnlichen – Tätigkeit und somit die Scheinselbständigkeit fest, ist darin ein Verstoß gegen die Meldevorschriften sowie meist auch ein Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sehen und mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen.

5. Kontrollen

Die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflichten sowie der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende, können sowohl während dem Arbeitseinsatz vor Ort in der Schweiz als auch schriftlich im Nachhinein kontrolliert werden. Bei Feststellung von Verstößen drohen teils hohe Strafen, auch werden Ihnen die Kontrollgebühren auferlegt. Bitte beachten Sie auch, dass in der Schweiz kein Doppelbestrafungsverbot gilt. Das heißt, dass Sie für nur einen Verstoß Sanktionen von zwei verschiedenen Schweizer Kontrollbehörden ausfassen können.

Gerne stehen Ihnen die Landeskammern bei entsprechenden Kontrollverfahren hilfestellend zur Seite!

C) Steuerpflichten

1. Mehrwertsteuer

Seit 01.01.2018 ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht maßgebend. Es wird nicht mehr die Höhe des Inlandumsatzes in der Schweiz (und in Liechtenstein) herangezogen. Alle Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz (und in Liechtenstein) erbringen und im In – und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100.000.- Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind daher obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Wer weltweit mehr als CHF 100.000.- Umsatz pro Kalenderjahr macht, muss daher eruieren, ob die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz (und Liechtenstein) entsteht.

Die Registrierung zur Mehrwertsteuer kann elektronisch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter diesem [Link](#) erfolgen.

Bei Fragen können Sie sich direkt an die Eidgenössische Steuerverwaltung wenden: [Kontaktdaten](#)

2. Fiskalvertretung

Die Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat unter Bekanntgabe einer in der Schweiz ansässigen Fiskalvertretung zu erfolgen. Dies muss nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft sein; es können auch Rechtsanwälte oder eine andere natürliche Person beauftragt werden.

Mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld übernimmt die Fiskalvertretung die Pflichten der steuerpflichtigen Person gegenüber der Steuerverwaltung.

Mit der Bestellung einer Fiskalvertretung wird eine Domiziladresse erteilt. Unternehmen werden dadurch in die Lage versetzt, jede abzugsfähige Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend zu machen und Mehrwertsteuerguthaben refundiert zu bekommen (z.B. bei Montageaufträgen).

3. Einfuhrsteuer

Auf Warenlieferungen wird bei Grenzübertritt die Einfuhrsteuer erhoben, die meist vom Schweizer Kunden direkt bezahlt wird. Seit 01.01.2024 beträgt der Normalsteuersatz 8,1 %. Werden neben der Lieferung der Gegenstände auch sonstige Dienstleistungen (z.B. Montage, Inbetriebnahme, Wartung) an diesen erbracht, so fällt die Einfuhrsteuer auf die gesamte Leistung (Lieferung + Montage) an.

Ist bei Einfuhr der Materialien unklar, wie hoch der endgültige Rechnungsbetrag für die Dienstleistung ist, besteht die Möglichkeit einer provisorischen Veranlagung.

Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

4. Rechnungslegung

Ist ein Unternehmen in der Schweiz nicht zur Mehrwertsteuer registriert, kommt es grundsätzlich bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in der Schweiz zu einer Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, weshalb eine Netto-Rechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer zu stellen ist. Es wird empfohlen, auf der Rechnung einen Vermerk zum Übergang der Steuerschuld anzubringen.

Ist das Unternehmen in der Schweiz zur Mehrwertsteuer registriert (z.B., weil jährlich weltweite Umsätze von mehr als CHF 100'000.- erzielt werden), erfolgt eine Verrechnung mit 8,1 % Mehrwertsteuer.

D) Zollrecht

Werden Waren von Österreich in die Schweiz eingeführt oder Berufsausrüstung vorübergehend in der Schweiz verwendet, muss die Zollgrenze beider Länder beachtet werden. Generell werden folgende Zollabfertigungsverfahren unterschieden:

1. Ausfuhrerklärung für Exportlieferungen

Im Falle einer definitiven Einfuhr in die Schweiz sind die Waren zur Zollveranlagung anzumelden und entsprechend zu verzollen. Dazu benötigen Sie eine EORI-Nummer (Registrierung [hier](#), Anleitung [hier](#)).

Bis zu einem Warenwert von EUR 1.000,- bzw. einem Gewicht von 1.000 kg kann bei der Ausfuhr aus Österreich eine zollamtlich bestätigte (Stempel Österreich) Handelsrechnung verwendet werden. Über dieser Wertgrenze hat eine elektronische Zollanmeldung (kostenpflichtiges System! Ggf. Beauftragung einer Spedition) zu erfolgen.

Die Einfuhr in die Schweiz kann über das sogenannte [e-dec web](#) (unabhängig vom Warenwert!) persönlich durchgeführt werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf der Seite der [Eidgenössischen Zollverwaltung](#) (EZV).

2. Verfahren zur vorübergehenden Verwendung ZAVV

Der Antrag eines (Schweizer) Verfahrens der **vorübergehenden Verwendung** muss beim Verbringen der Waren in die Schweiz schriftlich gestellt werden. Dies erfolgt beim Grenzübertritt in die Schweiz mittels einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) in Papierform. Es wird eine Sicherheitsleistung (Depot) der Abgaben in der Höhe, wie sie bei der definitiven Einfuhr anfallen würden, eingehoben. Details sowie Anmeldeformulare finden Sie [hier](#). Wird die Ware wieder zurückgebracht, so kann das Verfahren geschlossen werden.

Auf Seiten Österreichs wird für die Ausfuhr am Hinweg eine Ausfuhrerklärung (laut Punkt 1.) benötigt und für den Rückweg die Wiedereinfuhr mittels [Rückwarenabfertigung](#) durchgeführt.

3. Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein- und Durchfuhr von Waren, z. B. für Messen und Ausstellungen, Berufsausrüstungsgegenstände, für Erprobungen oder als Muster an Stelle der sonst erforderlichen nationalen Zolllpapiere verwendet werden kann. Es erspart der anmeldepflichtigen Person beim Grenzübertritt unter anderem die Sicherstellung der Einfuhrabgaben. Ausgabestellen sind die jeweiligen Landeskammern. Weiterführende Informationen zum Ablauf sowie zu den Kosten finden Sie [hier](#).

4. Warenliste

Teilweise können Gegenstände, wie Berufsausrüstung die vorübergehend in der Schweiz verwendet wird, abgabenfrei und in vereinfachter Form in die Schweiz eingeführt werden. Dazu ist eine Warenaufstellung mit Handelswert und Seriennummern oder dergleichen anzugeben, welche beim Grenzübertritt zollamtlich (mittels Stempel) bestätigt wird. Die Zulässigkeit einer Warenaufstellung im konkreten Falle ist jedenfalls vorher bei den jeweiligen Zollämtern (Österreich + Schweiz) abzuklären, da ansonsten ein Carnet ATA benötigt wird.

5. Beispiele für die zollrechtliche Behandlung von Berufsausrüstung

Gebrauchtes Handwerkzeug und kleine gebrauchte Maschinen (Bohrmaschinen, elektrische Sägen, etc.), die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden sollen, können teilweise per Warenliste (laut Punkt 4.) mitgenommen werden. Bei Hin- und Rückfahrt wird die Warenliste bei den Zollämtern (Österreich + Schweiz) gestempelt.

Für neues Handwerkzeug und neue Arbeitsgeräte, die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden, benötigen Sie ein Carnet ATA (laut Punkt 3.).

Bei Verbrauchsgütern (Dübel, Schrauben, Farben, Klebstoffe und dergleichen) ist, wie bei den gebrauchten Handwerkzeugen, eine Auflistung zu erstellen und beim Grenzübertritt (Österreich + Schweiz) bestätigen zu lassen. Bei der Wiedereinfuhr sind die verbrauchten Waren dann mittels Zollanmeldung beim Schweizer Zoll zu veranlassen (Verzollung über [e-dec web](#)) und beim Zollamt in Österreich anzumelden.

Mietgegenstände und Ausrüstung die zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll (z. B. baugewerbliche Ausrüstungen für den Hoch- und Tiefbau), müssen in der Schweiz mittels ZAVV (laut Punkt 2.) angemeldet werden. Auf Seite des Zollamtes Österreich wird eine Ausfuhranmeldung notwendig und am Rückweg eine Wiedereinfuhr der Rückware getätigt (laut Punkt 1.).

Für weitere Informationen zur Zollabwicklung bzw. für Auskünfte zu den Öffnungszeiten der einzelnen Zollstellen wenden Sie sich bitte an die zuständige [Zollbehörde](#).

E) Ansprechpartner

Das zuständige österreichische AußenwirtschaftsCenter für die Schweiz:

AußenwirtschaftsCenter ZÜRICH

T +41 44 21 53 040

E zuerich@wko.at

W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ch>

Ihre regionalen Ansprechpartner im Enterprise Europe Network:

VORARLBERG		
	Wirtschaftskammer Vorarlberg T: +43 (0)5522 305 253 E: een@wkv.at	Business & Märkte
	Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH T: +43 (0)5572 552 52 14 E: een@wisto.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND		
	Wirtschaftskammer Österreich T: +43 (0)5 90 900 4342 E: een@wko.at	Business & Märkte
	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH T: +43 (0)5 77 55 0 E: een@ffg.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
OBERÖSTERREICH		
	Wirtschaftskammer Oberösterreich T: +43 (0)5 90 909 3452 E: een@wkoee.at	Business & Märkte
	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH T: +43 (0)732 79810 5446 E: een@biz-up.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung

KÄRNTEN		
 WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN	Wirtschaftskammer Kärnten T: +43 (0)5 90 904 752 E: een@wkk.or.at	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
SALZBURG		
	Innovation Salzburg GmbH T: +43 (0)662 254 300 55 E: een@innovation-salzburg.at	Business & Märkte Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
STEIERMARK		
 INTERNATIONALISIERUNGS CENTER STEIERMARK	Internationalisierungscenter Steiermark GmbH T: +43 (0)316 601 749 E: een@ic-steiermark.at	Business & Märkte
 NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.	Steirische Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH T: +43 (0)7093 205 E: een@sfg.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung
TIROL		
 WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL	Wirtschaftskammer Tirol T: +43 (0)5 90 905 1225 E: een@wktirol.at	Business & Märkte
 Standortagentur	Standortagentur Tirol T: +43 (0)512 576 262 262 E: een@standort-tirol.at	Innovation & Technologien Forschung & Entwicklung